

4. April 2022

PDF-Darstellung der Meldung auf
www.emk.de vom 04.04.2022



Wer beruflich in interessante Städte kommt, hat häufig nicht die Zeit für die Besonderheiten einer Stadt. In Eisenach traf sich der deutsche EmK-Kirchenvorstand zu seiner Frühjahrssitzung. Für die Geburtsstadt Johann Sebastian Bachs und den Wirkungsort Martin Luthers blieb allerdings keine Zeit.
Bildnachweis: Klaus Ulrich Ruof, EmK-Öffentlichkeitsarbeit

Die EmK in Europa steht zusammen

Wie können europäische EmK-Gemeinden angesichts des Ukraine-Kriegs helfen? Eine akute Frage, die der Kirchenvorstand in seiner jüngsten Sitzung aufgriff.

Der für Deutschland zuständige Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) traf sich Ende März in Eisenach zu seiner turnusmäßigen Frühjahrstagung. Einer der Schwerpunkte war die Frage, ob trotz verschobener Generalkonferenz eine außerordentliche Tagung der Zentralkonferenz Deutschland durchgeführt werden kann. Außerdem führte die per Video-Schalte erfolgte Teilnahme europäischer EmK-Bischöfe zu ausführlichen Gesprächen über die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und weitere europäische EmK-Themen.

Trotz verschobener Generalkonferenz – die Zentralkonferenz findet statt

Seit Anfang März ist es Fakt: Die Generalkonferenz, das weltweit höchste Leitungsgremium der EmK, wird pandemiebedingt erneut verschoben. Das warf nicht nur in Deutschland die Frage auf, was das für die zeitlich immer im Nachgang zur Generalkonferenz tagenden Zentralkonferenzen (außerhalb der Vereinigten Staaten) und der US-Jurisdiktional Konferenzen bedeutet.

Für die Zentralkonferenz Deutschland hat der Kirchenvorstand nun beschlossen, im kommenden November eine außerordentliche Zentralkonferenz durchzuführen. Tagungsort für die vom 24. bis 26. November geplante Veranstaltung ist Chemnitz. Für eine außerordentliche Zentralkonferenz-Tagung

gelten einschränkende Bestimmungen. Auf diesem Hintergrund beschloss der Kirchenvorstand, die Tagesordnung nur auf wesentliche und unaufschiebbare Punkte zu beschränken. Reguläre Berichte aus Ausschüssen, Werken und Fachkommissionen werden nicht behandelt.

Besonders die Beschlüsse des deutschen Kirchenvorstands vom November 2020 benötigten die Beratung und Verabschiedung durch eine Beschlussfassung der Zentralkonferenz. Seit dieser Zeit sind die Regelungen in sexualethischen Fragen und die Bildung des Gemeinschaftsbunds nur vorläufig in Kraft gesetzt. »Die Verschiebung der Generalkonferenz führt leider dazu, dass die weltweit dringend nötige Klärung weiter aufgeschoben ist«, erklärte Bischof Harald Rückert nach der Kirchenvorstandssitzung die weitreichenden Folgen der Generalkonferenz-Verschiebung. »In Deutschland haben wir einen versöhnlichen Weg erarbeitet, der aber dringend von der Zentralkonferenz beraten und verabschiedet werden muss.«

Die Entscheidungen auf eine breitere Basis stellen

Zu den unaufschiebbaren Themen gehören die beiden jetzt vom Kirchenvorstand beschlossenen Tagesordnungspunkte. Zum einen geht es um die Öffnung des deutschen Teils der Kirche in sexualethischen Fragen und die gleichzeitig erfolgte Bildung eines Gemeinschaftsbunds der EmK, mit der Menschen mit traditioneller Überzeugung in sexualethischen Fragen weiterhin in der Kirche ihre Heimat haben können.

Zum anderen geht es um die von der letzten Zentralkonferenz beauftragte »zukünftige Arbeitsweise und Struktur der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland«. Die von einer Planungsgruppe erarbeiteten Vorschläge seien ein »starker Impuls zu einer neuen und zugleich unserer methodistischen Identität entsprechenden Balance zwischen Gemeinde und Kirche, sowie zwischen Haupt- und Ehrenamt«. Die jetzt fertiggestellte Vorlage sei entscheidungsreif, weshalb der Kirchenvorstand die Zentralkonferenz bittet, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Ergebnisse für die Arbeitsweise der Kirche fruchtbar zu machen.

Klare Verurteilung des Ukraine-Kriegs

Im Rahmen der Kirchenvorstandssitzung erfolgte ein intensiver Austausch mit den europäischen Bischöfen Christian Alsted, zuständig für den Bischofssprengel Nordeuropa und Baltikum, und Patrick Streiff, zuständig für die Zentralkonferenz Mittel- und Südeuropa. Die beiden waren per Videoübertragung in die Sitzung zugeschaltet. Es ist bereits die dritte »Begegnung« dieser Art, die von den Mitgliedern des Kirchenvorstands als sehr hilfreich beschrieben wird. »Das befördert ein wechselseitiges Verständnis für die Unterschiedlichkeit unserer europäischen Zentralkonferenzen«, beschreibt Rückert seinen Eindruck des Gesprächs. So könne eine »vertiefte Gemeinschaft wachsen« und das »Gebet füreinander wird konkreter und einfühlsamer, weil wir mehr voneinander wissen«.

Von den Mitgliedern des Kirchenvorstands galten die Fragen besonders auch dem Krieg in der Ukraine und wie die EmK damit umgehe. Zahlenmäßig ist die EmK in der Ukraine zwar klein, aber die dortigen Gemeinden bieten ihre Kirchen und Gemeindehäuser als Zufluchtsorte für Geflüchtete an. Seitens der EmK in den Ländern Osteuropas gebe es eine klare Verurteilung des Angriffskriegs, erklärten die beiden Bischöfe. Es gebe auch mutige Äußerungen zum Krieg aus Teilen der EmK in Russland. Besonders Eduard Khegay, der von Moskau aus für die Region Eurasien zuständige Bischof, habe sich trotz möglicher und erfolgter Anfeindungen eindeutig positioniert.

Schon über 300.000 Euro Ukraine-Spenden aus Deutschland

Die in den Anrainerstaaten zur Ukraine befindlichen wenigen und meist kleinen evangelisch-methodistischen Gemeinden leisten einen enormen Einsatz, um Menschen Unterkunft, Verpflegung, Seelsorge und Trost zu spenden. Europaweit stimmt die EmK ihre Hilfsangebote ab, um bestmöglich und nachhaltig Hilfe zu leisten. Auch in Deutschland haben inzwischen viele Gemeinden aus der Ukraine Geflüchtete aufgenommen, häufig in Kooperation mit ökumenischen Partnern vor Ort. Über die deutsche EmK-Weltmission wurden bereits Spenden von über 300.000 Euro an das Koordinationsbüro des für Mittel- und Südeuropa zuständigen Bischofs in Zürich weitergeleitet. Von dort aus werden für die EmK in Europa und auch andere in Europa aktive methodistische Kirchen die Hilfeleistungen im Rahmen der Folgen des Ukraine-Kriegs koordiniert.

Spannungen und Hoffnungen

Thema der Beratungen mit den europäischen Bischöfen waren auch die Auswirkungen der Ankündigung, dass sich Anfang des kommenden Monats eine weltweit organisierte neue, traditionalistisch orientierte methodistische Kirche bilden wird. Sie spaltet sich unter dem Namen Global Methodist Church (GMC; Globale methodistische Kirche) von der EmK ab. Grund dafür ist die in der weltweiten EmK zu erwartende Möglichkeit der Öffnung in sexualethischen Fragen, wo dies im jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld gewünscht werde. In den Zentralkonferenzen Nordeuropa und Eurasien sowie Mittel- und Südeuropa führe diese Neugründung in etlichen Regionen zu großen Spannungen. Teilweise werde die Frage gestellt, ob und wie ganze Jährliche Konferenzen die EmK geordnet verlassen könnten, um zu dieser neuen Kirche zu wechseln.

Die beiden Bischöfe Streiff und Alsted sehen in der versöhnenden Arbeit des deutschen Runden Tisches ein Zeichen der Hoffnung, »dass ein Zusammenbleiben trotz unterschiedlicher Überzeugungen möglich ist«. Aus der Arbeit eines für die EmK in Mittel- und Südeuropa gegründeten Runden Tisches erwachse die Hoffnung, dass sich mehr Jährliche Konferenzen als ursprünglich gedacht für einen versöhnenden Weg öffnen und Teil der weltweiten EmK bleiben wollen. Auch der für Nordeuropa und das Baltikum gebildete und zwischenzeitlich eingestellte Runde Tisch habe seine Arbeit wieder aufgenommen.

Sachgerechte Information – keine anpreisende Werbung

Neben den Planungen für die außerordentliche Zentralkonferenz lag dem Kirchenvorstand die Stellungnahme einer Arbeitsgruppe zur von der Bundesregierung geplanten Abschaffung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche vor. In der zustimmend zur Kenntnis genommenen Erklärung wird anerkannt, dass »seriöse« und »sachgerechte« Information zulässig sein müsse, es allerdings keine »anpreisende Werbung« geben dürfe, in der Abtreibung eine erstrebenswerte »Dienstleistung« sei. Die Unterscheidung zwischen Information und Werbung hätten die Fachleute in Gesetzgebung und Rechtsprechung »möglichst genau zu treffen«.

In ihrer Stellungnahme betont die Arbeitsgruppe den umfassenden und wirksamen Lebensschutz als gesellschaftliches Ziel, um »Eltern und dem heranwachsenden, ungeborenen Leben gleichermaßen Lebensmöglichkeiten in Würde zu eröffnen«. Die vom Gesetzgeber bisher verbotene »öffentliche Anpreisung der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs eines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise« müsse so oder in ähnlicher Weise erhalten bleiben. »Die schlichte Streichung dieses Passus beinhaltet die Gefahr, dass die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs als gleichsam normale Dienstleistung betrachtet werden könnte.« Die »Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Lebens« könne nicht preisgegeben werden und bedürfe weiterhin einer Regelung durch den Gesetzgeber.

Zum Hintergrund: Bischof Rückert hatte eine kleine Arbeitsgruppe einberufen, die vom Bundesjustizministerium vorgelegte ersatzlose Streichung des Strafgesetzbuch-Paragrafen 219a zu bewerten. Gemäß den Wahlversprechen aller jetzt an der Bundesregierung beteiligten »Ampelparteien« hatte das Bundeskabinett am 9. März den Weg für die Streichung des Paragrafen 219a freigemacht. Der Gesetzentwurf muss nun noch den Bundestag passieren.

Weiterführende Links

Stellungnahme zur Abschaffung von Paragraf 219a StGB im Anhang

Der Autor

Klaus Ulrich Ruof ist Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher für die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main. Kontakt: oeffentlichkeitsarbeit@emk.de.

Zur Information

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand ist das geschäftsführende Gremium der Zentralkonferenz Deutschland der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) und leitet die Arbeit des deutschen Teils der weltweit strukturierten Kirche zwischen den alle vier Jahre stattfindenden Tagungen der Zentralkonferenz.

Generalkonferenz – Jurisdiktionalkonferenz – Zentralkonferenz

Die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) ist eine weltweit verfasste und strukturierte Kirche. Das höchste gesetzgebende und für alle Fragen der Verfassung, Lehre und Ordnung der EmK zuständige Gremium ist die alle vier Jahre tagende Generalkonferenz. Unterhalb dieser Ebene sind innerhalb der USA die Jurisdiktionalkonferenzen und außerhalb der USA die Zentralkonferenzen angesiedelt, in denen die Jährlichen Konferenzen der jeweiligen Region zusammengefasst sind. Sie tagen ebenfalls alle vier Jahre und wählen die Bischöfe ihres jeweiligen Gebiets. Die Zentralkonferenzen sind außerdem befugt, Änderungen und Anpassungen an Teilen der Kirchenordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche vorzunehmen, wenn es die missionarischen Notwendigkeiten und unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen in den jeweiligen Kontexten erfordern.

Umfassender und wirksamer Lebensschutz – Information statt Werbung

Perspektiven der Evangelisch-methodistischen Kirche zur Debatte um die Abschaffung von §219a StGB

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Änderung des §219a des Strafgesetzbuchs (StGB). Das sogenannte „Werbeverbot“ für Schwangerschaftsabbrüche soll gestrichen werden. Die damit verbundene Auseinandersetzung konfrontiert unsere Gesellschaft und folglich auch uns als Evangelisch-methodistische Kirche mit gewichtigen ethischen Fragen. Wie auch die politisch Verantwortlichen ringen wir um eine Position, die nicht in einseitigen Schuldzuweisungen besteht. Dazu braucht es ethische Abwägungen im jeweiligen Einzelfall, die auf das Recht auf ganzheitliches und würdevolles Leben aller Menschen ausgerichtet sind.

Das Lebensrecht und die Würde eines jeden Menschen stehen für uns an erster Stelle. Dazu gehören das Lebensrecht und die Würde eines ungeborenen Menschen ebenso wie das Recht auf Selbstbestimmung und die Würde von Frauen (und auch Männern). Durch eine Schwangerschaft kann eine existenzielle und komplexe Konfliktsituation entstehen, die in ein unauflösbares Dilemma führt. Das nehmen wir wahr und sehr ernst.

Auch der Staat in seiner Rolle als Gesetzgeber ist diesem Dilemma und den damit verbundenen komplexen Fragestellungen unterworfen. Er muss einerseits das ungeborene Leben wirkungsvoll schützen und andererseits der Entscheidungsfreiheit mündiger Menschen, die in existenzielle Notlagen geraten sind, Rechnung tragen. Deshalb wird es hinsichtlich der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch keine eindeutige, allseits befriedigende Lösung geben können. Es ist die Aufgabe der Politik, einen möglichst klugen Weg zwischen den Polen dieses Dilemmas zu finden.

Vorrangiges gesellschaftliches Ziel muss es bleiben, Eltern und dem heranwachsenden, ungeborenen Leben gleichermaßen Lebensmöglichkeiten in Würde zu eröffnen. Dazu gehört das Angebot einer umfassenden sozialen Hilfestellung:

- eine angemessene finanzielle Unterstützung im Bedarfsfall,
- ein umfassendes Angebot an Kinderbetreuung und frühkindlicher Bildung,

- kostenlose Beratungsangebote für Eltern in Krisensituationen,
- ein Netz an Beratungsangeboten für Eltern in der Situation eines Schwangerschaftskonflikts, das noch in umfassender Weise ausgebaut werden muss,
- eine Atmosphäre in Gesellschaft und Kirche, in der offen, leicht verständlich und ohne Druck über Fragen von Sexualität und Verhütung gesprochen wird.

Im Blick auf die Änderung des § 219a StGB sind aus unserer Sicht folgende Punkte zu beachten:

Mündige Menschen

Wir sind von unserem Glauben her davon überzeugt: Eltern – und vor allem Frauen, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden, sind mündige Bürgerinnen und Bürger. Sie können auch existenzielle Entscheidungen verantwortungsvoll treffen, brauchen dafür jedoch Zugang zu sachgemäßer Information und psychosozialer Beratung. Jede Regelung, die von vornherein Menschen, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden, Verantwortungslosigkeit oder mangelnde Entscheidungsfähigkeit unterstellt, widerspricht unserem christlichen Bild vom Menschen.

Notwendige Regelung

§219a StGB formuliert bisher, dass die „öffentliche Anpreisung der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs eines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise“ strafbar ist. Diese oder eine ähnliche Regelung muss erhalten bleiben. Die schlichte Streichung dieses Passus beinhaltet die Gefahr, dass die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs als gleichsam normale Dienstleistung betrachtet werden könnte. Das erscheint uns angesichts der Schutzbedürftigkeit ungeborenen Lebens als verfehlt.

Fachliche Beratung

Entgegen den bisherigen Regelungen des § 219a StGB halten wir es für wichtig und angemessen, dass Ärztinnen und Ärzte über die Methoden der Durchführung und möglichen medizinischen sowie psychischen Folgen und Risiken für die betroffenen Frauen/Eltern ausführlich

informieren dürfen. Diese Informationsmöglichkeit scheint uns in das Vertrauensverhältnis zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient sehr gut eingebettet zu sein. Zudem ist eine fachlich fundierte Information am ehesten von den medizinischen Fachleuten zu erwarten.

Ärztinnen und Ärzte sind qualifizierte Fachpersonen, die grundsätzlich einem ärztlichen Ethos verpflichtet sind und von denen zu erwarten ist, dass sie diesem entsprechend handeln. Eine angemessene Informationsmöglichkeit zum Schwangerschaftsabbruch muss daher vor einem öffentlichen Generalverdacht und grundsätzlicher Strafverfolgung geschützt werden.

Sachgemäße Information – keine Werbung

Häufig anzutreffen sind in diesem Zusammenhang Gedanken, ob und wie es denn möglich sei, seriöse Information und anpreisende Werbung voneinander zu unterscheiden. Aus unserer Sicht gibt es dafür mindestens zwei Unterscheidungskriterien: Zum einen zeichnet sich Information dadurch aus, dass sie Produkte und Dienstleistungen nicht als erstrebenswert darstellt, sondern bei der sachgerechten Darstellung bleibt. Zum anderen ist Information dadurch charakterisiert, dass sie das ei-

gene Angebot gegenüber dem Angebot anderer nicht als vergleichsweise besser darstellt. Letztlich ist diese Unterscheidung von Juristinnen und Juristen in Gesetzgebung und Rechtsprechung möglichst genau zu treffen.

Umfassender Lebensschutz

Die Schutzbedürftigkeit und die ganzheitliche Schutzwürdigkeit des Lebens gelten Kindern – auch den ungeborenen – und Eltern in gleichem Maße. Die mit der Debatte angestoßenen Fragestellungen haben neben einer juristischen und ethischen vor allem auch eine seelsorgliche Dimension. Darum ist eine Haltung der von Gott geprägten Liebe und Barmherzigkeit wichtig. Von ihr wollen wir uns in allen Dingen leiten lassen.

4[e]ZaX ScS'VDuJ Wf XcdMV3VZaUz3dMfeYgbbW

Am 26. März 2022 vom Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zur Information

Strafgesetzbuch (StGB) § 219a

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (bisheriger Wortlaut)

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen

1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder
2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.